

Die Freiheit der Theologen und der Theologie

Eine Erklärung

In voller Loyalität und eindeutiger Treue zur katholischen Kirche sehen sich die unterzeichneten Theologen veranlaßt und verpflichtet, mit großem Ernst öffentlich darauf hinzuweisen: die durch das Zweite Vatikanische Konzil wieder gewonnene Freiheit der Theologen und der Theologie zum Dienst an der Kirche darf heute nicht erneut gefährdet werden. Diese Freiheit ist eine Frucht und Forderung der befreienden Botschaft Jesu selbst und bleibt ein wesentlicher Aspekt der von Paulus verkündeten und verteidigten Freiheit der Kinder Gottes in der Kirche. Daher obliegt es allen Lehrern in der Kirche, das Wort zu verkünden oportune importune, gelegen oder ungelegen.

Diese Freiheit bedeutet für uns Theologen zugleich die schwere Verantwortung, die echte Einheit und den wahren Frieden der Kirche und all ihrer Glieder nicht zu gefährden. Wir sind uns wohl bewußt, daß auch wir Theologen in unserer Theologie irren können. Aber wir sind überzeugt, daß irrige theologische Auffassungen nicht durch Zwangsmaßnahmen erledigt werden können. In unserer Welt können sie wirkungsvoll nur durch eine unbehinderte sachliche wissenschaftliche Diskussion korrigiert werden, in der die Wahrheit durch sich selbst siegen kann. Wir bejahen mit Überzeugung ein Lehramt des Papstes und der Bischöfe, das unter dem Worte Gottes und im Dienste der Kirche und ihrer Verkündigung steht. Aber wir wissen zugleich, daß dieses pastorale Verkündigungsamt die wissenschaftliche Lehraufgabe der Theologen nicht verdrängen oder behindern darf. Jegliche Art von noch so subtiler Inquisition schadet nicht nur der Entwicklung einer gesunden Theologie. Sie fügt zugleich der Glaubwürdigkeit der gesamten Kirche in der Welt von heute unabsehbaren Schaden zu. Wir erwarten deshalb vom pastoralen Verkündigungsamt des Papstes und der Bischöfe ein selbstverständliches Vertrauen zu unserer kirchlichen Gesinnung und die vorurteilslose Unterstützung unserer theologischen Arbeit zum Wohle der Menschen in Kirche und Welt. Wir möchten unserer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, nachkommen ohne Behinderung durch administrative Maßnahmen und Sanktionen. Wir erwarten, daß man unsere Freiheit respektiert, wo immer wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere begründete theologische Überzeugung aussprechen oder publizieren.

Weil nun gegenwärtig wieder eine Gefährdung der freien theologischen Arbeit zu wachsen scheint, sehen wir uns veranlaßt, eine Reihe konstruktiver Vorschläge zu machen. Ihre Verwirklichung halten wir für unerläßlich, damit Papst und Bischöfe ihre Aufgabe auch im Hinblick auf die Funktion der Theologen in der Kirche angemessen und würdig erfüllen können.

1. Die Behörden der römischen Kurie, insbesondere die Kongregation für die Glaubenslehre, werden auch nach einer gewissen Internationalisierung durch Papst Paul VI. sich so lange des Anscheins der Parteilichkeit zugunsten einer bestimmten theologischen Richtung ausgesetzt sehen, als sie in ihrer personellen Zusammensetzung der legitimen Vielfalt heutiger theologischer Schulen und Mentalitäten nicht deutlich Rechnung tragen.

2. Dies gilt in erster Linie für das entscheidende Organ der Kongregation für die Glaubenslehre, die Vollversammlung der Kardinäle («Plenaria»). Hier sollte die Altersgrenze von 75 Jahren eingeführt werden.

3. Als Konsultoren sollen nur ausgewiesene und allgemein anerkannte Fachleute berufen werden. Ihre Amtszeit ist definitiv zu begrenzen und soll in keinem Fall die Altersgrenze von 75 Jahren übersteigen.

4. Die von der Bischofssynode gewünschte internationale Theologenkommission, die ebenfalls die verschiedenen theologischen Richtungen und Mentalitäten in der Kirche in gerechter Verhältnismäßigkeit umfassen soll, möge umgehend errichtet werden. Mit ihr soll die Glaubenskongregation aufs engste zusammenarbeiten. Auch sollen die Kompetenzen der Kongregation und der bischöflichen Kommissionen für die Glaubensfragen innerhalb der Bischofskonferenz grundsätzlich und klar abgegrenzt werden.

5. Wenn die Kongregation für die Glaubenslehre in außerordentlichen und gewichtigen Einzelfällen genötigt zu sein meint, einen Theologen oder eine Gruppe von Theologen wegen ihrer Lehre zu beanstanden, so hat dies in jedem Fall (die Ordensleute nicht ausgenommen) in einem geordneten Verfahren zu geschehen. Für dieses Verfahren ist, entsprechend den Anweisungen des Papstes für die Reform des Sanktum Offizium «Integrae servandae» vom 7. Dezember 1965, eine klare und bindende Verfahrensordnung auszuar-

beiten und endlich rechtmäßig zu publizieren. Die Kompetenz der Kongregation für die Glaubenslehre soll dabei klar auf theologische Sachfragen begrenzt sein. Für rein persönliche Angelegenheiten kann nur der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

6. In der Verfahrensordnung, die auch im revidierten kirchlichen Gesetzbuch ihren Niederschlag finden soll, müßte folgendes garantiert sein: a) Die Prüfung von Glaubensfragen durch die Kongregation hat zu erfolgen aufgrund von authentischen Veröffentlichungen des Verfassers selbst in der Originalsprache, nicht aber aufgrund von unautorisierten Berichten oder Übersetzungen. Es soll von Anfang an ein von der Kongregation beauftragter amtlicher Verteidiger des betreffenden Theologen (relator pro auctore) hinzugezogen werden. Nach erfolgter Begutachtung werden alle beanstandeten Lehren dem betreffenden Theologen schriftlich mitgeteilt zugleich mit allen eventuell vorliegenden Gutachten, Dekreten, Relationes und wichtigen Aktenstücken. Der betreffende Theologe nimmt zu diesem Material schriftlich Stellung.

b) Befriedigt diese Stellungnahme nicht, so sind zu den strittigen Fragen zwei oder mehrere Fachgutachten anerkannter Theologen einzuholen, von denen wenigstens die Hälfte der betreffende Theologe selbst bestimmen kann.

c) Sollte danach eine persönliche Aussprache für

notwendig erachtet werden, so sind dem betreffenden Theologen die Namen der Gesprächspartner, der Gegenstand des Gesprächs und der volle Wortlaut aller bestehenden Gutachten, Dekrete, Relationes und sonstiger wichtiger Protokolle und Aktenstücke rechtzeitig vorher mitzuteilen. Der Theologe kann das Gespräch in jeder von ihm gewünschten Sprache führen und einen Fachmann zu seiner Unterstützung mitbringen. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht. Über dieses Gespräch geht ein von allen Teilnehmern unterzeichnetes Protokoll an die Kongregation.

d) Wenn es nach dem Urteil der Kongregation auch nach diesem Kolloquium eindeutig erwiesen ist, daß die beanstandeten Lehren dem wirklich verpflichtenden Bekenntnis der Kirche eindeutig widersprechen und weite Kreise im Glauben gefährden, so soll die Kongregation diese Lehren in einer begründeten Stellungnahme öffentlich widerlegen.

e) Unbeschadet der Verbindlichkeit kirchlicher Lehrautorität sind in der heutigen gesellschaftlichen Situation darüber hinaus gehende Maßnahmen administrativer und wirtschaftlicher Art gegen Autoren oder Verlage in der Regel als nutzlos oder gar schädlich zu unterlassen.

7. Da aller Glaube ohne Liebe nichts ist, so muß in allem Bemühen um die Wahrheit in der Kirche nach den Grundsätzen der christlichen Caritas verfahren werden.

Diese Erklärung wurde von folgenden Theologen unterzeichnet:

Prof. Roger Aubert (Universität Löwen), Prof. Alfons Auer (Universität Tübingen), Lektor Theo Beemer (Universität Nijmegen), Prof. Pierre Benoit OP (Ecole Biblique Jerusalem), Prof. Franz Böckle (Universität Bonn), Dr. Werner Bröker (Bonn), Prof. M.-D. Chenu OP (Faculté de Théologie Paris), Prof. Yves Congar OP (Le Saulchoir Paris), Prof. Christian Duquoc OP (Faculté de Théologie Lyon), Em. Prof. Richard Egenter (München), Prof. Heinrich Fries (Universität München), Prof. Claude Geffré OP (Institut Catholique Paris), Dr. Norbert Greinacher (Universität Münster), Prof. Herbert Haag (Universität Tübingen), Dr. Helmut Hucke (Universität Frankfurt/Main), Prof. Piet Huizing SJ (Universität Nijmegen), Lektor Bas van Iersel SMM (Universität Nijmegen), Prof. Walter Kasper (Universität Münster), Prof. Hans Küng (Universität Tübingen), Prof. Karl Lehmann (Universität Mainz), Prof. John McKenzie SJ (University Notre Dame), Prof. Johannes Baptist Metz (Universität Münster), Prof. Alois Müller (Universität Freiburg/Schweiz),

Prof. Roland Murphy OCarm (University Washington), Prof. Johannes Neumann (Universität Tübingen), Prof. Willi Oelmüller (Universität Münster), Dr. David Power OMI (Kilkenny), Prof. Karl Rahner SJ (Universität Münster), Prof. Joseph Ratzinger (Universität Tübingen), Prof. Johannes Remmers (Universität Münster), Prof. Edward Schillebeeckx OP (Universität Nijmegen), Prof. Herman Schmidt SJ (Gregoriana Rom), Prof. Piet Schoonenberg SJ (Universität Nijmegen), Prof. Heinz Schuster (Hochschule Saarbrücken), Prof. Anton Vögtle (Universität Freiburg), Prof. Leonhard Weber (Universität München), Prof. Anton Weiler (Universität Nijmegen), Dr. Bonifacius Willems OP (Universität Nijmegen).

Die Herren Professoren und Dozenten der Theologie, die diese Erklärung unterstützen möchten, sind freundlich gebeten, ihre Zustimmung mit genauen Namen-, Titel- und Funktionsangaben dem Generalsekretariat Concilium mitzuteilen (Anschrift: Arksteestraat 3-5, Nijmegen/Niederlande).